

## Antidumping – Rohrformstücke mit Ursprung in China

### Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkräfttretens

06.05.2021


Auf Einfuhren von bestimmten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren bestehen Antidumpingmaßnahmen, die mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/141](#) eingeführt wurden.

Diese Maßnahmen treten am 28. Januar 2022 außer Kraft, sofern nicht ein Verfahren zur Überprüfung eingeleitet wird.

Zur Einleitung einer Überprüfung ist ein schriftlicher Antrag der Unionshersteller an die EU-Kommission erforderlich. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden.

Der schriftliche Antrag auf Überprüfung muss der Europäischen Kommission spätestens drei Monate vor dem angegebenen Zeitpunkt des Außerkräfttretens der Maßnahme vorliegen.

Quelle:

[Bekanntmachung](#)  des bevorstehenden Außerkräfttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen; ABl. C 168 vom 5. Mai 2021, S. 5.

### Mehr zu:

EU / China  
Antidumping, Antisubvention  
Zoll

## Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin



+49 228 24 993 344



[Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

